

daß künftig dergleichen und andre ähnliche Stellen nicht früher als ein halbes Jahr vor der Erledigung wieder besetzt werden sollen.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 13. Wintermonath 1821, betreffend
die Beglaubigung der Reisepässe Königlich
Preussischer Unterthanen, und wie
es in Ansehung neuer Pässe für diese
und andere Fremden zu halten sey.

Da Se. Excellenz, der Königlich Preussische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Eidsgenossenschaft, Herr Graf von Neuron, den Eidsgenössischen Vorort ersuchte, den Kantonsregierungen bemerken zu wollen: „daß sie die von den Königlich Preussischen Unterthanen geführten Pässe nur nach den in denselben angegebenen Bestimmungen zu beglaubigen, die Ertheilung neuer Pässe an dieselben aber der K. Gesandtschaft in der Schweiz einzig zu überlassen haben:“ so sah sich der vorörtliche Staatsrath durch dieses bestimmte Begehren und

durch seine eigne Ueberzeugung, daß selbiges vollkommen in der Billigkeit gegründet und den gegenseitig bestehenden Verhältnissen angemessen sey, veranlaßt, die sämtlichen hohen Stände zu ersuchen, durch angemessene Weisungen an die mit dem Paßwesen beauftragten Behörden zu bewirken, daß in Bezug auf die Reisepässe pünctlich nach obigem einfachen Grundsatz verfahren werde.

Es wird zu dem Ende durch gedachtes Kreis schreiben den sämtlichen Ebl. Ständen das unterm 9ten Julius 1818. neuerdings bestätigte Endsnöthige Concordat von 1813, betreffend die Ertheilung der Reisepässe (officielle Sammlung, Seite 310 bis 315) in Erinnerung gebracht, dessen S. 4. lemma b. ausdrücklich besagt: » Fene Fremden von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswirken. »

Die hohe Regierung, ungeachtet, sie sich überzeugt, daß diese Bestimmungen in Betreff des Paßwesens hierorts genau beobachtet werden, findet dennoch der Sache angemessen, sowohl der Ebl. Kantons-Policey-Commission als der Staatskanzley von dem Inhalt des angekommenen Kreis schreibens des hohen Staatsraths durch gegenwär-

tigen Beschluß, zu weiter sorgfältiger Erfüllung dessen, was zufolge gedachten Kreisschreibens zu beobachten ist, Mittheilung zu geben.

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 22. Wintermonath 1821, betreffend
die Erläuterung einer Bestimmung der
Sensalenordnung.**

Es haben UH Herren und Obern, nach sorgfältiger Berathung und in Genehmigung des von der Abl. Justiz-Commission, wegen einer zu erläuternden Bestimmung der von dem Kleinen Rathe am 16ten Juli 1805 erlassenen erneuerten Sensalenordnung, hinterbrachten Gutachtens, in Berücksichtigung des Zweckes jener Verordnung zum Vortheil und Sicherheit des hiesigen Handelsstandes, und der deshalb den beendigten Sensalen einerseits auferlegten bedeutenden Verbindlichkeiten einer Endes- und Cautionsleistung, Responsabilität, Entmüßigung eigenen Handels u. s. w., andererseits aber der ausschließlich vorbehaltenen Geschäfte und Gebühren, so wie auch nicht weniger in Betrachtung der Verbalien des 17ten Artikels obiger Verordnung,